



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 19/2024

Bad Fallingbostel, 24. Oktober 2024

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite		Seite
Auflösung des Realverbandes Forstgemeinschaft Stöcken	01	Mitgliederversammlung des Alte-Leine-Verbandes in Ahlden	02

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Realverband Forstgemeinschaft Stöcken

Gemäß § 40 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 in der zurzeit gültigen Fassung verfüge ich die Auflösung des oben genannten Realverbandes.

Begründung:

Der Realverband Forstgemeinschaft Stöcken verfügt über keinerlei Zweck-, Nutz- oder Geldvermögen mehr. Die Aufgaben des Realverbandes sind fortgefallen.

Auf die am 05.09.2024 erfolgte öffentliche Bekanntmachung meiner Absicht, den Realverband aufzulösen, sind innerhalb der Frist keine Einwendungen eingegangen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Bad Fallingbostel, den 17.10.2024

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

im Auftrag

Müller-Wibrow

**Einladung zur Mitgliederversammlung
des Alte-Leine-Verbandes in Ahlden
gemäß § 11 der Satzung**

am **Dienstag**, den **12. November 2024**

um 20:00 Uhr in der Gaststätte zur
Kastanie, Heerstr. 1, 29693 Hodenhagen

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstandsvorstehers
3. Wahl der Ausschussmitglieder für
die Wahlperiode 2025-2029
4. Verschiedenes
5. Schließen der Sitzung

Die Wahlversammlung ist unabhängig von der
Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer
und Erbbauberechtigten der im Verbandsge-
biet gelegenen Grundstücke und Anlagen.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den
Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst
oder durch einen Vertreter zu stimmen. Im
Vertretungsfall kann eine schriftliche Voll-
macht gefordert werden.

Das Stimmenverhältnis entspricht dem Bei-
tragsverhältnis. Niemand hat mehr als zwei
Fünftel aller Stimmen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbands-
mitglied. Ausschussmitglieder können nicht
gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Zu wählen sind je ein Ausschussmitglied für
die Gemarkungen: Eilte, Ahlden, Hodenha-
gen, Büchten, Eickeloh/ Hademstorf,
Grethem/ ehem. Enklave Eickeloh, Gilten,
Bothmer, Norddrebber/Stöckendrebber, Nien-
hagen und Suderbruch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arnold Duensing
(Verbandsvorsteher)